

Aktenzeichen:	II-1410
Geschäftsbereich:	IV/ III / V
Organisationszeichen:	X17 / X29
Gültigkeit:	sofort
Fassung vom:	24.04.2017

Arbeitsanleitung Nr. 006

Verfahren zur Feststellung der Erwerbsfähigkeit gemäß § 44 a SGB II

Inhaltsverzeichnis

I. Feststellung der Erwerbsfähigkeit gemäß § 44a SGB II	3
II. Einleitung des Verfahrens durch die Arbeitsvermittlung	3
III. Mitteilung des ärztlichen Dienstes liegt vor	4
1. Erwerbsfähigkeit	4
Notwendige Arbeitsschritte Vermittlung	4
Notwendige Arbeitsschritte Leistung	4
2. Volle oder teilweise Erwerbsminderung auf Dauer oder befristet	5
Notwendige Arbeitsschritte Vermittlung	5
Notwendige Arbeitsschritte Leistung	5
IV. Nachweis über Rentenbeantragung liegt nicht innerhalb von zwei Wochen vor	7
Notwendige Arbeitsschritte Leistung	7
V. Ergebnis des Rentenverfahrens	7
1. Ablehnung des Antrages wegen festgestellter Erwerbsfähigkeit	7
Notwendige Arbeitsschritte Leistung	7
Notwendige Arbeitsschritte Vermittlung	8
2. Bewilligung einer sog. Arbeitsmarktrente	8
Notwendige Arbeitsschritte Leistung	8
Notwendige Arbeitsschritte Vermittlung	9
3. Bewilligung einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung auf Dauer oder befristet	9
Notwendige Arbeitsschritte Leistung	9
Notwendige Arbeitsschritte Vermittlung	10

4. Bewilligung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung im Sinne des § 43 Abs. 2 SGB VI auf Dauer oder befristet	10
a) Einzelpersonen mit voller Erwerbsminderung auf Dauer oder aus medizinischen Gründen befristet oder Personen in einer BG mit voller Erwerbsminderung auf Dauer	10
Notwendige Arbeitsschritte Leistung	10
Notwendige Arbeitsschritte Vermittlung	12
b) Personen in einer BG mit befristeter Erwerbsminderung	12
Notwendige Arbeitsschritte Leistung	12
Notwendige Arbeitsschritte Vermittlung	13
5. Ablehnung des Antrages auf Rente wegen voller Erwerbsminderung im Sinne des § 43 Abs. 2 SGB VI wegen Nichterfüllung der Wartezeit und bzw. oder der besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen, eine medizinische Begutachtung ist nicht erfolgt	14
Notwendige Arbeitsschritte Leistung (Standort Wohnort)	14
Notwendige Arbeitsschritte Vermittlung (Standort Wohnort)	15
Notwendige Arbeitsschritte Leistung (sbM)	15
6. Ergebnis der Begutachtung durch den Rentenversicherungsträger	16
a) festgestellte Erwerbsfähigkeit	16
Notwendige Arbeitsschritte Leistung (sbM)	16
Notwendige Arbeitsschritte Vermittlung (Standort Wohnort)	17
b) Feststellung der vollen Erwerbsminderung im Sinne des § 43 Abs. 2 SGB VI auf Dauer oder befristet	17
aa) Einzelpersonen mit voller Erwerbsminderung auf Dauer oder aus medizinischen Gründen befristet oder Personen in einer BG mit voller Erwerbsminderung auf Dauer	17
Notwendige Arbeitsschritte Leistung (sbM)	17
Notwendige Arbeitsschritte Vermittlung (Standort Wohnort)	18
bb) Personen in einer BG mit befristeter Erwerbsminderung	18
Notwendige Arbeitsschritte Leistung (sbM)	19
Notwendige Arbeitsschritte Leistung (Standort Wohnort)	19
Notwendige Arbeitsschritte Vermittlung (Standort Wohnort)	19
Anlagen	20

I. Feststellung der Erwerbsfähigkeit gemäß § 44a SGB II

Mit der Neuregelung des § 44a SGB II zum 01.01.2011 wurde das Einigungsstellenverfahren durch ein Widerspruchsverfahren ersetzt. Die Arbeitsanleitung Nr. 002 „Verfahren zur Feststellung von Erwerbsfähigkeit gemäß § 44a SGB II“ regelt die Umsetzung für alle Fälle, die vom 01.01.2011 bis zum 29.05.2012 an die Fachämter Grundsicherung und Soziales abgegeben wurden und in denen zum Zeitpunkt der Abgabe keine medizinische Entscheidung des zuständigen Rentenversicherungsträger über die Erwerbsfähigkeit vorlag.

Ab dem 30.05.2012 sollten keine Fälle mehr an die Fachämter Grundsicherung und Soziales abgegeben werden, in denen keine medizinische Entscheidung des Rentenversicherungsträgers über die Erwerbsfähigkeit vorlag. Jobcenter team.arbeit.hamburg und seine Träger haben eine Vereinbarung zur Neuregelung des Verfahrens zur Feststellung der Erwerbsfähigkeit geschlossen, die als Anlage beigefügt ist. Diese Arbeitsanleitung regelt die Umsetzung der Vereinbarung. Die Verfahrensregelung soll evaluiert werden. Dafür ist es erforderlich, dem Standort für schwerbehinderte Menschen die Fälle mittels eines Statistikbogens zu melden, in denen der Rentenversicherungsträger nach medizinischer Begutachtung der Leistungsberechtigten über den Rentenanspruch entscheidet.

II. Einleitung des Verfahrens durch die Arbeitsvermittlung

Bestehen Zweifel an der Leistungsfähigkeit einer oder eines Leistungsberechtigten prüft die Arbeitsvermittlung mittels eines ärztlichen Gutachtens des ärztlichen Dienstes der Agentur für Arbeit die Erwerbsfähigkeit nach § 8 Abs. 1 SGB II.

Die Notwendigkeit der Einschaltung des ärztlichen Dienstes der Agentur für Arbeit ist im Einzelfall sorgfältig zu prüfen. Eine medizinische Begutachtung ist insbesondere in folgenden Fällen geboten:

- wenn Leistungen nach Erschöpfung eines Anspruchs auf Krankengeld (Aussteuerung) beantragt werden oder eine über einen längeren Zeitraum bestehende Arbeitsunfähigkeit festgestellt wurde,
- wenn aus gesundheitlichen Gründen mehrfach Arbeit, gemeinnützige Arbeitsgelegenheiten oder Eingliederungsmaßnahmen beendet, abgelehnt oder nicht angetreten wurden,
- wenn eine schwere Behinderung vorliegt, die die Erwerbsfähigkeit ausschließen kann,
- wenn Leistungen wegen Pflegebedürftigkeit beantragt oder bereits anerkannt wurden.

Ärztliche Unterlagen, die von der bzw. dem Leistungsberechtigten beigebracht werden, sind durch die zuständige Arbeitsvermittlung dem ärztlichen Dienst der Agentur für Arbeit zur Prüfung zuzuleiten.

Hierfür ist eine entsprechend der vorliegenden ärztlichen Unterlagen abgefasste Schweigepflichtentbindung von der bzw. dem Leistungsberechtigten zu unterzeichnen

(Vordruck im BK-Text > Zentrale Vorlagen > Fachdienste> Ärztlicher Dienst > ÄD Gesundheitsfragebogen Erwachsene bzw. ÄD Gesundheitsfragebogen U25)

Die Arbeitsvermittlung veranlasst ein Gutachten durch den ärztlichen Dienst der Agentur für Arbeit unter Verwendung der Zielfrage „Erwerbsminderung“:

„Liegt wegen Krankheit oder Behinderung eine Minderung der Leistungsfähigkeit vor, die eine regelmäßige mindestens 3 Stunden täglich umfassende Beschäftigung unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes für mehr als 6 Monate bzw. auf Dauer ausschließt? (Erwerbsfähigkeit gem. § 8 Abs. 1 SGB II)?“

Ärztliche Gutachten, insbesondere solche, die zu einer Ablehnung eines Leistungsantrages oder zur Aufhebung der Bewilligungsentscheidung führen können, sind unverzüglich auszuwerten.

Umsetzung in VerBIS: Aufgrund der Einleitung des ärztlichen Gutachtens, ist keine Statusänderung (Nichtaktivierung) vorzunehmen. Bis zum Eingang des ärztlichen Gutachtens wird im Rahmen des Profiling die Handlungsstrategie „Vermittlung“ nicht aktiviert (bzw. storniert). Das Stellengesuch wird auf „nicht veröffentlicht“ gesetzt.

III. Mitteilung des ärztlichen Dienstes liegt vor

1. Erwerbsfähigkeit

Folge: Die bzw. der Leistungsberechtigte steht dem Arbeitsmarkt in vollem Umfang bzw. mit den im Gutachten dokumentierten Einschränkungen, zur Verfügung.

Notwendige Arbeitsschritte Vermittlung:

- Zeitnahe Einladung an die Leistungsberechtigte bzw. den Leistungsberechtigten zur Eröffnung des Gutachtens.
- Dokumentation des Ergebnisses des Gutachtens und der Eröffnung in VerBIS (unter Beachtung der Arbeitshilfe „Sozialdatenschutz im Zusammenhang mit der Erfassung sensibler Daten und Veröffentlichung von Bewerberdaten in der JOBBÖRSE“ in der jeweils aktuell gültigen Fassung). Die Zieltätigkeit ist, hinsichtlich der Ergebnisse der ärztlichen Feststellung, zu prüfen und ggf. das Stellengesuch sowie das Profiling anzupassen.
- weitere vermittlerische Betreuung der bzw. des Leistungsberechtigten (z.B. Handlungsstrategie „Vermittlung“ aktivieren).
- Das Stellengesuch ggf. auf „veröffentlicht“ setzen.
- Wenn aus dem Gutachten hervorgeht, dass die Notwendigkeit der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben besteht, ist das vollständige Gutachten per Hauspost und der bzw. die Leistungsberechtigte per Aufgabe an den Reha-Bereich der Agentur für Arbeit überzuleiten.

Notwendige Arbeitsschritte Leistung:

keine weitere Veranlassung

2. Volle oder teilweise Erwerbsminderung auf Dauer oder befristet ¹

Folge: Es sind Ansprüche auf eine Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung zu prüfen.

Notwendige Arbeitsschritte Vermittlung:

- Umgehende Einladung an die Leistungsberechtigte bzw. den Leistungsberechtigten zur Eröffnung des Gutachtens.
- Dokumentation des Ergebnisses des Gutachtens und der Eröffnung in VerBIS (unter Beachtung der Arbeitshilfe „Sozialdatenschutz im Zusammenhang mit der Erfassung sensibler Daten und Veröffentlichung von Bewerberdaten in der JOBBÖRSE“ in der jeweils aktuell gültigen Fassung) sowie Mitteilung an die bzw. den Leistungsberechtigten, dass ein Antrag auf Bewilligung einer Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung zu stellen ist.
- Taggleiche Übersendung des Gutachtens und eines Ausdrucks des VerBIS-Vermerks an die zuständige Leistungssachbearbeitung.
- **In den Kundendaten unter Integrationsprognose „Zuordnung nicht erforderlich“ auswählen und übernehmen (speichern).**
- Lebenslaufeintrag: „Mangelnde Verfügbarkeit“ mit Hinweis im Freitextfeld: „Verfahren nach § 44a SGB II eingeleitet.“
Das Beginn-Datum des Lebenslaufeintrages sollte dem Datum des ärztlichen Gutachtens entsprechen.
- In den Kundendaten ist unter „Interne Kundenkennungen“ die Kennzeichnung 44a einzutragen.
- Überwachung des Status per Aufgabe alle 6 Monate (Nachfrage im zuständigen Leistungssachgebiet zum Sachstand des Rentenverfahrens).

Notwendige Arbeitsschritte Leistung:

- Umgehende Kontaktaufnahme mit der bzw. dem Leistungsberechtigten. Ggf. Einladung zum Kundentermin.
- Aufforderung zur Rentenantragstellung
Die zuständige Leistungssachbearbeitung fordert die Leistungsberechtigte bzw. den Leistungsberechtigten auf, einen Antrag auf Rente wegen Erwerbsminderung beim zuständigen Rentenversicherungsträger zu stellen und die Antragstellung schriftlich (Fristsetzung 2 Wochen) nachzuweisen (Nachweis der Terminvereinbarung zur Rentenantragstellung beim zuständigen RV-Träger ist ausreichend) (Vordruck im

¹ befristet voll erwerbsgemindert = mehr als 6 Monate, aber nicht auf Dauer

BK-Text > lokale Vorlagen > Erwerbsminderung > Aufforderung
Rentenantragstellung)

Hinweis: Die bzw. der Leistungsberechtigte ist in diesem Zusammenhang auf die Möglichkeit der Online-Terminvergabe bei der Rentenversicherung hinzuweisen:

<https://www.eservice-drv.de/eTermin/dsire/step0.jsp>

Der zuständige Rententräger händigt im persönlichen Termin mit der bzw. dem Leistungsberechtigten alle erforderlichen Formulare für die Stellung eines vollständigen Rentenantrags aus und klärt die offenen Fragen.

Die Aufforderung zur Beantragung vorrangiger Leistungen ist ein Verwaltungsakt. Dieser muss den Erfordernissen eines Verwaltungsaktes entsprechen. Dies bedeutet auch, dass der zuständige Rentenversicherungsträger zu benennen und die zu beantragende Leistung konkret zu bezeichnen ist². Auf die Möglichkeit der Antragstellung durch Jobcenter team.arbeit.hamburg nach dem SGB II im Falle der Nichtbeachtung der Aufforderung ist hinzuweisen. Der Widerspruch gegen einen solchen Verwaltungsakt hat gem. § 39 Nr. 3 SGB II keine aufschiebende Wirkung. Die tatsächliche Rentenantragstellung ist per WV in ALLEGRO zu überwachen.

- Gleichzeitig ist ein Erstattungsanspruch dem Grunde nach beim zuständigen Rentenversicherungsträger nach §§ 102 ff SGB X anzumelden (Vordruck im BK-Text > lokale Vorlagen > Erwerbsminderung > Anschreiben Rententräger/GS). Der zuständige Rentenversicherungsträger, ist über die Aufforderung zur Antragstellung zu informieren. Hierbei ist mitzuteilen, ob und ggf. welche für die Beurteilung der Erwerbsfähigkeit relevanten ärztlichen und psychologischen Gutachten Jobcenter team.arbeit.hamburg vorliegen. Die Adresse des ÄD, bei dem die dazugehörigen Befunde (Teil A und B der Gutachten) angefordert werden können und ggf. die Adresse des Psychologischen Dienstes, sind dem Rentenversicherungsträger gleichfalls mitzuteilen. Diese Information kann mit der Anzeige des Erstattungsanspruchs verbunden werden.
- Die bzw. der Leistungsberechtigte ist aufzufordern, einen formlosen Antrag auf Sozialhilfe bzw. Grundsicherung im Alter zu unterzeichnen. Die Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII setzen einen entsprechenden Antrag voraus. (Vordruck im BK-Text > lokale Vorlagen > Erwerbsminderung > formloser Antrag GS)
- Gleichzeitig ist ein Erstattungsanspruch dem Grunde nach auch beim zuständigen örtlichen Fachamt Grundsicherung und Soziales nach §§ 102 ff. SGB X anzumelden, für den Fall, dass die Prüfung des zuständigen Rentenversicherungsträgers in eine dauerhaft oder befristete volle Erwerbsminderung mündet und die Rente den Bedarf nicht deckt, so dass ergänzend ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII bestehen könnte. (Vordruck im BK-Text > lokale Vorlagen > Erwerbsminderung > Anschreiben Rententräger/GS).
- Die Anträge auf Sozialhilfe und Grundsicherung im Alter, sind mit dem Erstattungsanspruch ebenfalls dem zuständigen örtlichen Fachamt Grundsicherung und Soziales zu übersenden.

² Der zuständige Rentenversicherungsträger kann über das E-Solution-Portal der DRV ermittelt werden. Dabei ist zu beachten, dass für Hamburg die Besonderheit gilt, dass die DRV Nord in Hamburg gemeint ist, wenn das Portal die DRV Nord in Neubrandenburg als zuständigen Rentenversicherungsträger benennt.

- Weiterzahlung der SGB II-Leistungen: Die Leistungen sind jedoch grundsätzlich vorläufig weiterzuzahlen, bis der Rentenversicherungsträger und ggf. der Sozialhilfeträger tatsächlich Leistungen erbringen.

IV. Nachweis über Rentenbeantragung liegt nicht innerhalb von zwei Wochen vor

Notwendige Arbeitsschritte Leistung:

Stellt die bzw. der Leistungsberechtigte trotz der o. g. Aufforderung den Antrag auf vorrangige Leistungen nicht oder sind Ausschluss- bzw. Erlöschensfristen zu verhindern, ist (sofern nicht zwischenzeitlich eine andere Sach- oder Rechtslage eingetreten ist) der Antrag gem. § 5 Abs. 3 SGB II von der zuständigen Leistungssachbearbeitung zu stellen; die Antragstellung kann formlos erfolgen (**Vordruck in ALLEGRO > § 5 SGB II > Formular 2/05-015**).

Die Mitwirkungspflichten (z. B. formeller Antrag, Beibringung von Unterlagen) der bzw. des Leistungsberechtigten gegenüber dem Rentenversicherungsträger sind zu überwachen. Dazu ist ein ständiger Kontakt sowohl mit der bzw. dem Leistungsberechtigten als auch mit dem Rentenversicherungsträger erforderlich. Fehlende Mitwirkung gegenüber dem Rentenversicherungsträger wirkt nicht gegenüber Jobcenter team.arbeit.hamburg; eine Versagung von Leistungen nach dem SGB II nach § 66 SGB I ist daher nicht möglich.

Kommt die bzw. der Leistungsberechtigte seinen Mitwirkungspflichten nicht innerhalb der, vom Rentenversicherungsträger gesetzten Fristen, nach, ist die Entscheidung über die Bewilligung von Alg II gemäß § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X in Verbindung mit § 9 Abs. 1 SGB II und § 2 SGB II wegen fehlender Hilfebedürftigkeit aufzuheben. Die bzw. der Leistungsberechtigte ist vorher anzuhören, § 24 SGB X. Wegen der Bedarfsdeckungsfunktion der SGB II-Leistungen können Geldleistungen oder Lebensmittelgutscheine als Darlehen erbracht werden.

V. Ergebnis des Rentenverfahrens

1. Ablehnung des Antrages wegen festgestellter Erwerbsfähigkeit

Folge: Die bzw. der Leistungsberechtigte steht dem Arbeitsmarkt in vollem Umfang bzw. mit den im Rentenbescheid dokumentierten Einschränkungen zur Verfügung.

Notwendige Arbeitsschritte Leistung:

- Das Leistungssachgebiet erhält Kenntnis von der Ablehnung des Rentenanspruches durch Mitteilung des Rentenversicherungsträgers (Reaktion auf den Erstattungsanspruch) oder durch die Leistungsberechtigte bzw. den Leistungsberechtigten durch Vorlage des Ablehnungsbescheides des Rentenversicherungsträgers.
- Taggleiche Übersendung einer Kopie des Ablehnungsbescheides oder der Ablehnung des Erstattungsanspruches durch den Rentenversicherungsträger an die zuständige Arbeitsvermittlung.

- Vermerk über die Erledigung der Erstattungsansprüche an das Fachamt Grundsicherung und Soziales und den Rentenversicherungsträger.
- Ausfüllen des Statistikbogens aus der Anlage dieser Arbeitsanleitung und Übersendung an den Standort für schwerbehinderte Menschen.

Notwendige Arbeitsschritte Vermittlung:

- Zeitnahe Einladung der bzw. des Leistungsberechtigten.
- Dokumentation des Ergebnisses des Rentenverfahrens in VerBIS.
- Zieltätigkeit hinsichtlich der Ergebnisse der ärztlichen Feststellung prüfen und ggf. in VerBIS das Stellengesuch sowie das Profiling **und die Integrationsprognose** anpassen.
- Weitere vermittlerische Betreuung der bzw. des Leistungsberechtigten (z.B. Handlungsstrategie „Vermittlung“, Veröffentlichung des Stellengesuchs etc.).
- Beendigung des Lebenslaufeintrages „Mangelnde Verfügbarkeit“. Das End-Datum des Lebenslaufeintrages sollte dem Datum des Ablehnungsbescheides entsprechen.
- Erfassung einer neuen Arbeitslosigkeit in den Kundendaten.
- In den Kundendaten ist unter „Interne Kundenkennungen“ die Kennzeichnung 44a zu löschen.
- Wenn aus dem Gutachten hervorgeht, dass die Notwendigkeit der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben besteht, ist das vollständige Gutachten per Hauspost und der bzw. die Leistungsberechtigte per Aufgabe an den Reha-Bereich der Agentur für Arbeit überzuleiten.

2. Bewilligung einer sog. Arbeitsmarktrente

Die Rente wird aufgrund des verschlossenen Teilzeit-Arbeitsmarktes gewährt („Arbeitsmarktrente“) und erfolgt befristet. Kennzeichen: Die Mitteilung des RV-Trägers über die Rentenbewilligung enthält den Zusatz: „Der Anspruch auf die zuerkannte Rente wegen voller Erwerbsminderung beruht nicht ausschließlich auf dem Gesundheitszustand, sondern auch auf den Verhältnissen des Arbeitsmarktes (§ 224 Absatz 1 Satz 1 SGB VI).“ Da die Betroffenen zwischen drei und sechs Stunden täglich arbeiten können, sind sie in der Lage unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes erwerbstätig zu sein.

Notwendige Arbeitsschritte Leistung:

- Das Leistungssachgebiet erhält Kenntnis von der Bewilligung des Rentenanspruches durch Mitteilung des Rentenversicherungsträgers (Reaktion auf den Erstattungsanspruch) oder durch die Leistungsberechtigte bzw. den Leistungsberechtigten durch Vorlage des Bewilligungsbescheides des Rentenversicherungsträgers.

- Das Leistungssachgebiet prüft, ob die weiteren Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 SGB II vorliegen und abhängig vom Ergebnis erfolgt entweder die Aufhebung des Leistungsbescheides wegen fehlender Hilfebedürftigkeit (dann Info an AV zwecks Abmeldung des BewA) oder die Anrechnung der Arbeitsmarktrente als Einkommen.
- Taggleiche Übersendung einer Kopie des Rentenbescheids oder der Ablehnung des Erstattungsanspruches durch den Rentenversicherungsträger an die zuständige Arbeitsvermittlung.
- Mitteilung über die Erledigung des Erstattungsanspruchs an das Fachamt Grundsicherung und Soziales und ggf. Abrechnung des Erstattungsanspruches mit dem Rentenversicherungsträger.
- Ausfüllen des Statistikbogens aus der Anlage dieser Arbeitsanleitung und Übersendung an den Standort für schwerbehinderte Menschen.

Notwendige Arbeitsschritte Vermittlung:

Siehe Punkt V. 1. Ablehnung des Antrags wegen festgestellter Erwerbsfähigkeit

Zusätzlich:

- Lebenslaufeintrag „§ 10 SGB II / weitere Sondertatbestände“ mit Auswahlgrund „Sonstige Gründe“ und Hinweis im Feld „Allgemeine Beschreibung“: Arbeitsmarktrente.
- Bei Aufhebung des Leistungsbescheides erfolgt die Abmeldung aus der AV mit dem Grund „Wegfall der Hilfebedürftigkeit“ zum Datum der Aufhebung.
Bei weiterem Anspruch auf Alg II Leistungen: Aufgabe erstellen zur rechtzeitigen Prüfung und ggf. Aufforderung zur erneuten Rententragstellung vor Ablauf der befristeten Arbeitsmarktrente.

3. Bewilligung einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung auf Dauer oder befristet

Teilweise erwerbsgemindert sind Personen, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

Teilweise erwerbsgemindert wegen Berufsunfähigkeit sind außerdem Personen, die vor dem 02.01.1961 geboren sind und die wegen Krankheit oder Behinderung im eigenen oder einem anderen zumutbaren Verweiserberuf weniger als sechs Stunden täglich arbeiten können, in einem anderen Beruf aber noch mindestens sechs Stunden täglich einsetzbar sind. Die Verweiserberufstätigkeit muss im Hinblick auf die Ausbildung, den bisherigen beruflichen Werdegang und die bisher erlangte soziale Stellung zumutbar sein. Eine Tätigkeit, für die im Rahmen einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben eine Ausbildung oder Umschulung absolviert wurde, ist stets zumutbar.

Notwendige Arbeitsschritte Leistung:

- Das Leistungssachgebiet erhält Kenntnis von der Bewilligung des Rentenanspruches durch Mitteilung des Rentenversicherungsträgers (Reaktion auf den Erstattungsanspruch) oder durch die Leistungsberechtigte bzw. den Leistungsberechtigten durch Vorlage des Bewilligungsbescheides des Rentenversicherungsträgers.
- Das Leistungssachgebiet prüft, ob die weiteren Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 SGB II vorliegen und, abhängig vom Ergebnis, erfolgt entweder die Aufhebung des Leistungsbescheides wegen fehlender Hilfebedürftigkeit oder die Anrechnung der Rente als Einkommen. Gegenüber dem Träger der Rentenversicherung ist ein (bezahlter) Erstattungsanspruch anzuzeigen (Vordruck im BK-Text > zentrale Vorlagen > ALG II > SGB X > § 103 SGB X Erstattungsanspruch ALG2 bei Renten und ÜBG).
- Taggleiche Übersendung einer Kopie des Rentenbescheides oder der Ablehnung des Erstattungsanspruches durch den Rentenversicherungsträger an die zuständige Arbeitsvermittlung.
- Mitteilung über die Erledigung des Erstattungsanspruches an das Fachamt Grundsicherung und Soziales und ggf. Abrechnung des Erstattungsanspruches mit dem Rentenversicherungsträger.
- Ausfüllen des Statistikbogens aus der Anlage dieser Arbeitsanleitung und Übersendung an den Standort für schwerbehinderte Menschen.

Notwendige Arbeitsschritte Vermittlung:

Siehe Punkt V. 1. Ablehnung des Antrags wegen festgestellter Erwerbsfähigkeit

Zusätzlich:

- Lebenslaufeintrag „Sonstiges“ mit Hinweis im Feld „Allgemeine Beschreibung“: Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung.

4. Bewilligung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung im Sinne des § 43 Abs. 2 SGB VI auf Dauer oder befristet**a) Einzelpersonen mit voller Erwerbsminderung auf Dauer oder aus medizinischen Gründen befristet oder Personen in einer BG mit voller Erwerbsminderung auf Dauer****Notwendige Arbeitsschritte Leistung:**

- Das Leistungssachgebiet erhält Kenntnis von der Bewilligung des Rentenanspruches durch Mitteilung des Rentenversicherungsträgers (Reaktion auf unsere vorherige Anmeldung des Erstattungsanspruches) oder durch die Leistungsberechtigte bzw. den Leistungsberechtigten durch Vorlage des Bewilligungsbescheides des Rentenversicherungsträgers.

- Die Leistung ist mit Bescheid gem. § 48 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 SGB X (Vordruck im BK-Text > lokale Vorlagen > t.a.h. > Erwerbsminderung > Aufhebungsbescheid § 48 Abs. 1 S. 1 SGB X) aufzuheben und umgehend, in der Regel zu Beginn des Folgemonats, in ALLEGRO einzustellen.

Sofern die Einstellung der Leistungen nach dem 10. eines Monats erfolgt und die Rente nicht in bedarfsdeckender Höhe gezahlt wird, werden die Leistungen für den Folgemonat vorläufig weitergezahlt, damit dem Kunden bzw. der Kundin bei der Übernahme durch das zuständige Fachamt Grundsicherung- und Soziales bis zu deren Entscheidung über eine Leistungsgewährung keine Nachteile entstehen.

Die Kundin bzw. der Kunde ist hierüber zu informieren. (Vorlage im BK-Text > lokale Vorlagen > t.a.h. > Erwerbsminderung > Kundeninformation Erwerbsminderung Abgabe an GS). Zeitgleich ist auch das Fachamt Grundsicherung und Soziales zu informieren. (Vorlage im BK-Text > lokale Vorlagen > t.a.h. > Erwerbsminderung > Ersatzanspruch GS Erwerbsminderungsrente Übergangszahlungen.)

Die vorläufig erbrachten Leistungen sind gem. § 103 SGB X beim zuständigen Fachamt Grundsicherung und Soziales geltend zu machen. (Vorlage im BK-Text > lokale Vorlagen > t.a.h. > Erwerbsminderung > Bezifferter Erstattungsanspruch GS Erwerbsminderung.)

- Taggleiche Übersendung einer Kopie des Rentenbewilligungsbescheides oder der Anerkennung des Erstattungsanspruches durch den Rentenversicherungsträger an die zuständige Arbeitsvermittlung.
- Der Erstattungsanspruch ab Bewilligung der Rente (bzw. ab Bewilligung der Leistungen nach dem SGB II) gegenüber dem Rentenversicherungsträger, ist umgehend zu beziffern und zum Soll zu stellen. (Vordruck im BK-Text > zentrale Vorlagen > ALG II > SGB X > § 103 SGB X Erstattungsanspruch ALG2 bei Renten und ÜBG)
- Die Erstattungsleistung des Rentenversicherungsträgers, ist abzuwarten bzw. zu überwachen.
- Nach Zahlungseingang der Erstattungsleistung des Rentenversicherungsträgers ist gegenüber dem zuständigen Fachamt Grundsicherung und Soziales ein, um die Summe der Erstattung durch den Rentenversicherungsträger reduzierter bezifferter Erstattungsanspruch, für denselben Zeitraum (unabhängig von dem EA für die Übergangsleistungen) anzumelden, zu beziffern und zum Soll zu stellen.
- Beachte: Wenn die volle Erwerbsminderungsrente lediglich als Zeitrente gewährt wird und diese nicht vor Beginn des siebten Kalendermonats nach dem Eintritt der Erwerbsminderung geleistet wird, ist zusätzlich nach Zahlungseingang des Rentenversicherungsträgers eine Erstattung für die Zeit bis zum Beginn der Zahlung der Rente beim zuständigen Fachamt für Grundsicherung und Soziales zu beziffern und zum Soll zu stellen. Die Gewährung von Leistungen nach dem Dritten Kapitel SGB XII setzt eine vorangegangene Antragstellung nicht voraus.

Befristete Renten wegen Erwerbsminderung werden nach § 101 Abs. 1 und 2 SGB VI nicht vor Beginn des siebten Kalendermonats nach dem Eintritt der für die Berentung maßgeblichen Erwerbsminderung geleistet. Zur Verdeutlichung dient folgendes Beispiel:

Rentenantrag vom 01.08.2012

Befristete volle EM (bis 30.06.2016) ab 01.08.2012

Rentenbeginn 01.03.2013

Gegen die DRV ist ein Erstattungsanspruch für die Zeit ab 01.03.2013 geltend zu machen. Gegen GS besteht ein Erstattungsanspruch für die Zeit vom 01.08.2012 bis zum 28.02.2013 in Höhe der nach dem SGB II erbrachten Leistungen. Sofern die Rente nicht bedarfsdeckend ist besteht außerdem bis zum Beginn der laufenden Zahlung der DRV ein EA in Höhe der Differenz der monatlich nach dem SGB II gezahlten Leistungen und den monatlichen Zahlungen der DRV.

- Die Erstattungsleistung des zuständigen Fachamtes Grundsicherung und Soziales ist abzuwarten bzw. zu überwachen.
- Ausfüllen des Statistikbogens aus der Anlage dieser Arbeitsanleitung und Übersendung an den Standort für schwerbehinderte Menschen.

Notwendige Arbeitsschritte Vermittlung

- Vermerk über Bewilligung der Rente und Aufhebung der SGB II-Leistungen.
- Beendigung des Lebenslaufeintrages „Mangelnde Verfügbarkeit“ zum Vortag des Rentenbeginns gemäß Bescheid.
- In den Kundendaten ist unter „Interne Kundenkennungen“ die Kennzeichnung 44a zu löschen.
- Abmeldung des Bewerberangebotes über den Lebenslaufeintrag:

„Erwerbsunfähigkeits-/minderungsrente“

Als Beginn-Datum ist das Datum einzutragen, zu dem die befristete volle Erwerbsminderung anerkannt wurde, die Abmeldung erfolgt zum Tag der Kenntnisnahme

- Da nicht auszuschließen ist, dass es in den Fällen befristeter voller Erwerbsminderung zu einem neuerlichen Anspruch auf SGB II-Leistungen kommt, ist die Archivierungsfrist des Bewerberangebotes auf den Maximalzeitraum von 60 Monaten zu verlängern.

b) Personen in einer BG mit befristeter Erwerbsminderung

(Es gibt eine bzw. einen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten)

Notwendige Arbeitsschritte Leistung

- Das Leistungssachgebiet erhält Kenntnis von der Bewilligung des Rentenanspruches durch Mitteilung des Rentenversicherungsträgers (Reaktion auf den Erstattungsanspruch) oder durch die Leistungsberechtigte bzw. den Leistungsberechtigten durch Vorlage des Rentenbewilligungsbescheides des Rentenversicherungsträgers.
- Taggleiche Übersendung einer Kopie des Rentenbewilligungsbescheides oder der Anerkennung des Erstattungsanspruches durch den Rentenversicherungsträger an die zuständige Arbeitsvermittlung.
- Der Erstattungsanspruch gegenüber dem Rentenversicherungsträger, ist umgehend zu beziffern (Vordruck im BK-Text > zentrale Vorlagen > ALG II > SGB X > § 103 SGB X Erstattungsanspruch ALG2 bei Renten und ÜBG) und zum Soll zu stellen.
- Die Erstattungsleistung des Rentenversicherungsträgers, ist abzuwarten bzw. zu überwachen.
- Anhörung der bzw. des Leistungsberechtigten nach § 24 SGB X zu der beabsichtigten Aufhebung des Leistungsbescheides nach § 48 Abs. 1 SGB X, weil nur noch ein Anspruch auf Sozialgeld besteht.
- Erlass eines Änderungsbescheides wegen der Umstellung auf Sozialgeld eines Mitglieds der BG
- Sofern eine befristete Rente gewährt wurde: WV nach 20 Monaten ab dem Datum gerechnet, zu dem die befristete volle Erwerbsminderung anerkannt wurde. Spätestens vier Monate vor dem Wegfall der Zeitrente muss der bzw. die Leistungsberechtigte Person auf die Notwendigkeit eines Antrags auf Weitergewährung der befristeten Rente wegen Erwerbsminderung beim Rentenversicherungsträger hingewiesen werden. Zudem sollte ein formloser Antrag auf Leistungen nach dem SGB XII angefordert werden, der im Bedarfsfall an GS weiterzuleiten ist. Die Antragstellung ist analog der unter III. formulierten Grundsätze zu überwachen. Rechtzeitig vor Wegfall der Rente, ist außerdem ein vorsorglicher Erstattungsanspruch gegenüber dem zuständigen Fachamt Grundsicherung und Soziales und dem zuständigen Träger der Rentenversicherung anzumelden.
- Ausfüllen des Statistikbogens aus der Anlage dieser Arbeitsanleitung und Übersendung an den Standort für schwerbehinderte Menschen.

Notwendige Arbeitsschritte Vermittlung:

- Dokumentation des Ergebnisses des Rentenanspruchverfahrens in VerBIS.
- Integrationsprognose „Zuordnung nicht erforderlich“ bleibt.

- Beendigung des Lebenslaufeintrages „Mangelnde Verfügbarkeit“ zum Vortag des Rentenbeginns gemäß Bescheid.
- Lebenslaufeintrag: „Erwerbsunfähigkeits-/minderungsrente“ mit Beginn- und Enddatum gemäß Bescheid.
- Aufgabe nach 20 Monaten ab dem Datum gerechnet, zu dem die befristete volle Erwerbsminderung anerkannt wurde. Information an das zuständige Leistungssachgebiet (wg. Überwachung des Rentenfolgeantrages).
- Hinweis für laufendes REHA-Verfahren und ggf. Leistungsverbot nach § 22 SGB III beachten.
- In den Kundendaten ist unter „Interne Kundenkennungen“, die Kennzeichnung 44a zu löschen und die Kennzeichnung SozG einzutragen.

5. Ablehnung des Antrages auf Rente wegen voller Erwerbsminderung im Sinne des § 43 Abs. 2 SGB VI wegen Nichterfüllung der Wartezeit und bzw. oder der besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen, eine medizinische Begutachtung ist nicht erfolgt.

Notwendige Arbeitsschritte Leistung (Standort Wohnort):

- Das Leistungssachgebiet erhält Kenntnis von der Ablehnung des Rentenanspruches durch Mitteilung des Rentenversicherungsträgers (Reaktion auf den Erstattungsanspruch) oder durch die Leistungsberechtigte bzw. den Leistungsberechtigten durch Vorlage des Ablehnungsbescheides des Rentenversicherungsträgers.
- Information der Arbeitsvermittlung/Anforderung des für die Annahme der vollen Erwerbsminderung ausschlaggebenden medizinischen Gutachtens des ärztlichen Dienstes der Agentur – sozialmedizinischer Teil B (soweit dieser nicht Bestandteil der Leistungsakte ist).
- Umgehende Einladung der bzw. des Leistungsberechtigten zwecks Unterzeichnung des formlosen Antrags auf SGB XII Leistungen (soweit noch nicht vorhanden) (Vorlage im BK-Text > lokale Vorlagen > Erwerbsminderung > formloser Antrag GS) und Information der bzw. des Leistungsberechtigten über die Abgabe des Vorganges an den Standort sbM unter dem Hinweis, dass die bzw. der Leistungsberechtigte vom Standort sbM zur Abwicklung des Widerspruchsverfahrens nach § 44a SGB II betreut wird. (Vorlage im BK-Text > lokale Vorlagen > Erwerbsminderung > Kundeninformation Abgabe SbM)
- Abgabe des Vorganges an den Standort sbM (X 293-Q) zur abschließenden Prüfung der Erwerbsfähigkeit, mit den folgenden Unterlagen in einer Sammelheftung:
 - Abgabevordruck (Vordruck im BK-Text > lokale Vorlagen > Erwerbsminderung > Abgabedeckblatt SbM)
 - Durchschrift der Kundeninformation
 - Ablehnungsbescheid des zuständigen RV-Trägers

- Durchschrift des Erstattungsanspruchs an das zuständige Fachamt Grundsicherung und Soziales, welcher im Zuge des obligatorischen Rentenantragverfahrens zu stellen war.
- Durchschrift des Antrags auf SGB XII-Leistungen, welcher im Zuge des obligatorischen Rentenantragverfahrens zu stellen war.
- Für die Annahme der vollen Erwerbsminderung ausschlaggebendes medizinisches Gutachten des ärztlichen Dienstes der Agentur – sozialmedizinischer Teil B.

Die Leistungsakte selbst verbleibt im Standort Wohnort. Alle übrigen leistungsrelevanten Sachverhalte werden, ebenso wie alle vermittlungsrelevanten Dinge, weiterhin im Standort Wohnort bearbeitet.

Notwendige Arbeitsschritte Vermittlung (Standort Wohnort):

- Integrationsprognose „Zuordnung nicht erforderlich“ wird beibehalten.

- Lebenslaufeintrag: „Mangelnde Verfügbarkeit“ wird beibehalten, nur der Hinweis im Freitextfeld wird aktualisiert: „Widerspruchsverfahren nach § 44a SGB II eingeleitet.“
Das Beginn-Datum des Lebenslaufeintrages sollte weiterhin dem Datum des ärztlichen Gutachtens entsprechen.
- In den Kundendaten, ist unter „Interne Kundenkennungen“ die Kennzeichnung 44a wieder zu löschen.

Jobcenter team.arbeit.hamburg erbringt bis zur endgültigen Entscheidung des zuständigen RV-Trägers weiterhin SGB II-Leistungen.

Notwendige Arbeitsschritte Leistung (sbM):

- Umgehende Kontaktaufnahme mit der bzw. dem Leistungsberechtigten zwecks Unterzeichnung der wechselseitigen Schweigepflichtentbindung (Vordruck im BK-Text > lokale Vorlagen > Erwerbsminderung > Verfahren § 44a SGB II SbM > Schweigepflichtentbindung Widerspruchverfahren § 44a).

In diesem Zusammenhang ist von dem bzw. der Leistungsberechtigten auch der vollständige Ablehnungsbescheid des Rententrägers (einschließlich des Versicherungsverlaufs) anzufordern, soweit er noch nicht vorliegt. Anhand des Versicherungsverlaufs sollte die Entscheidung des Trägers der Rentenversicherung inhaltlich nachvollzogen werden können. (Zielfragen: Wurden für alle Zeiten des Leistungsbezugs nach dem SGB II rentenrechtliche Zeiten übermittelt? Ergeben sich aus VerBIS Hinweise auf Arbeitsverhältnisse oder Ausbildungszeiten, die bei der DRV nicht berücksichtigt wurden?)

- Fertigung eines Erstattungsanspruchs gem. § 44a SGB II bzw. §§ 102 ff. SGB X dem Grunde nach (soweit noch nicht vorhanden).
- Teil A und B des für die Annahme der vollen Erwerbsminderung ausschlaggebenden medizinischen Gutachtens des ärztlichen Dienstes der Agentur, sind anzufordern und für die Übersendung an den Rententräger im Zusammenhang mit der Erteilung des Prüfauftrags nach § 109a Absatz 3 SGB VI bereitzuhalten. Vorlage im BK-Text

> lokale Vorlagen > Erwerbsminderung > Verfahren § 44a SGB II SbM > Anforderung der ärztlichen Gutachten)

- Übersendung des Erstattungsanspruchs gem. § 44a SGB II bzw. §§ 102 ff. SGB X sowie des formlosen Antrags auf SGB XII-Leistungen und des für die Annahme der vollen Erwerbsminderung ausschlaggebenden medizinischen Gutachtens des ärztlichen Dienstes der Agentur – sozialmedizinischer Teil B- an das örtlich zuständige Fachamt für Grundsicherung und Soziales. (Vorlage im BK-Text > lokale Vorlagen > Erwerbsminderung > Verfahren § 44a SGB II SbM > Erstattungsanspruch GS SbM)
- Die örtlich zuständigen Fachämter Grundsicherung und Soziales haben die Möglichkeit, gegen die Feststellung des ärztlichen Dienstes der Agentur ggf. Widerspruch im Sinne des § 44a Abs. 1 S. 2-3 SGB II einzulegen und diesen zu begründen. (Widerspruchsformular GS in Anlagen).
- Nach Eingang des Widerspruchs erfolgt die Fertigung des Prüfauftrags an den zuständigen Rentenversicherungsträger mit der Bitte um Begutachtung/Entscheidung im Sinne des § 44a Abs. 1 S. 4-6 SGB II. Die Schweigepflichtentbindung sowie das medizinische Gutachten des ärztlichen Dienstes der Agentur – sozialmedizinischer Teil A und B (im verschlossenen Umschlag), sind dem Prüfauftrag beizufügen. (Vorlage im BK-Text > lokale Vorlagen > team.arbeit.hamburg > Erwerbsminderung > Verfahren § 44a SGB II SbM > Anforderung einer gutachterlichen Stellungnahme)

6. Ergebnis der Begutachtung durch den Rentenversicherungsträger

a) festgestellte Erwerbsfähigkeit

Folge:

Die bzw. der Leistungsberechtigte steht dem Arbeitsmarkt in vollem Umfang bzw. mit den im Gutachten der DRV dokumentierten Einschränkungen zur Verfügung.

Notwendige Arbeitsschritte Leistung (sbM):

- Das Leistungssachgebiet und das Vermittlungssachgebiet des zuständigen Standortes erhalten Kenntnis von der Entscheidung des Rentenversicherungsträgers, per E-Mail über das virtuelle Liegenschaftspostfach (cc an die jeweiligen Teamleitungen Leistung und Vermittlung). Sofern der Fall leistungsrechtlich am Standort SbM geführt wird, ergeht die Information direkt an das betroffene Leistungssachgebiet bzw. Vermittlungssachgebiet.
- Vermerk über die Erledigung der Erstattungsansprüche an das zuständige Fachamt Grundsicherung und Soziales.
- Übersendung einer Kopie der Stellungnahme des Rentenversicherungsträgers an den ÄD der BA.
- Rückübersendung des gesamten Vorgangs an den bezirklichen Standort

Notwendige Arbeitsschritte Vermittlung (Standort Wohnort)

Vgl. Abschnitt V. 1.

b) Feststellung der vollen Erwerbsminderung im Sinne des § 43 Abs. 2 SGB VI auf Dauer oder befristet

aa) Einzelpersonen mit voller Erwerbsminderung auf Dauer oder aus medizinischen Gründen befristet oder Personen in einer BG mit voller Erwerbsminderung auf Dauer

Notwendige Arbeitsschritte Leistung (sbM):

- Vermerk über die Entscheidung des RV-Trägers (in VerBIS u. A2LL) und Aufhebung der SGB II-Leistungen.
- Die Leistung ist mit Bescheid gem. § 48 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 SGB X (Vordruck im BK-Text > lokale Vorlagen > t.a.h. > Erwerbsminderung > Aufhebungsbescheid § 48 Abs. 1 S. 1 SGB X) aufzuheben und umgehend, in der Regel zu Beginn des Folgemonats, in A2LL einzustellen.

Sofern die Einstellung der Leistungen nach dem 10. eines Monats erfolgt und die Rente nicht in bedarfsdeckender Höhe gezahlt wird, werden die Leistungen für den Folgemonat vorläufig weitergezahlt, damit dem Kunden bzw. der Kundin bei der Übernahme durch das zuständige Fachamt Grundsicherung- und Soziales bis zu deren Entscheidung über eine Leistungsgewährung keine Nachteile entstehen.

Die Kundin bzw. der Kunde ist hierüber zu informieren. (Vorlage im BK-Text > lokale Vorlagen > t.a.h. > Erwerbsminderung > Kundeninformation Erwerbsminderung Abgabe an GS). Zeitgleich ist auch das Fachamt Grundsicherung und Soziales zu informieren. (Vorlage im BK-Text > lokale Vorlagen > t.a.h. > Erwerbsminderung > Ersatzanspruch GS Erwerbsminderungsrente Übergangszahlungen.)

Die vorläufig erbrachten Leistungen sind gem. § 103 SGB X beim zuständigen Fachamt Grundsicherung und Soziales geltend zu machen. (Vorlage im BK-Text > lokale Vorlagen > t.a.h. > Erwerbsminderung > Bezifferter Erstattungsanspruch GS Erwerbsminderung.)

- Information an Vermittlungs- und Leistungssachgebiet im Standort über virtuelles Liegenschaftspostfach (cc an die jeweiligen Teamleitungen Vermittlung und Leistung).
- Übersendung einer Kopie der Stellungnahme des Rentenversicherungsträgers an den ÄD der BA, sofern nicht eine volle Erwerbsminderung auf Dauer festgestellt wurde.
- Information an das Fachamt Grundsicherung und Soziales inkl. Durchschrift der Entscheidung des RV-Trägers.

- Bezifferung der Erstattungsforderung gegenüber dem zuständigen Fachamt Grundsicherung und Soziales.
(ggf. inkl. Zinsen: <http://zinsrechner.info/zinsrechner/>)
 - Zu beziffernder Zeitraum:
Leistungsanspruch ab Datum des Erstattungsanspruchs an das zuständige Fachamt Grundsicherung und Soziales bis zum Datum der Einstellung des Leistungsanspruchs (Vorlage im BK-Text > lokale Vorlagen > t.a.h. > Erwerbsminderung > Verfahren § 44a SGB II SbM > Bezifferter GS Widerspruch)
- Sollstellung des Betrages in ERP ist zu veranlassen
 - Zahlungsziel:
Datum der Bezifferung zzgl. 4 Monate.
- Die Erstattungsleistung des zuständigen Fachamtes Grundsicherung und Soziales ist zu überwachen.
- Rückübersendung des gesamten Vorgangs an den bezirklichen Standort nach Zahlungseingang.

Notwendige Arbeitsschritte Vermittlung (Standort Wohnort)

- Abmeldung des Bewerberangebotes über den bereits vorhandenen Lebenslaufeintrag:

„Mangelnde Verfügbarkeit“

Die Abmeldung erfolgt zum Tag der Kenntnisnahme über die Feststellung der vollen Erwerbsminderung durch den RVT.

- Da nicht auszuschließen ist, dass es in den Fällen befristeter voller Erwerbsminderung zu einem neuerlichen Anspruch auf SGB II-Leistungen kommt, ist hier die Archivierungsfrist des Bewerberangebotes auf den Maximalzeitraum von 60 Monaten zu verlängern.

bb) Personen in einer BG mit befristeter Erwerbsminderung

(Es gibt noch mindestens eine bzw. einen weiteren erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in der BG → Umstellung auf Sozialgeld)

Notwendige Arbeitsschritte Leistung (sbM)

- Das Leistungssachgebiet und das Vermittlungssachgebiet des zuständigen Standortes erhalten Kenntnis von der Entscheidung des Rentenversicherungsträgers - E-Mail über das virtuelle Liegenschaftspostfach (cc an die jeweiligen Teamleitungen Leistung und Vermittlung). Sofern der Fall leistungsrechtlich am Standort SbM geführt wird, ergeht die Information direkt an das betroffenen Leistungssachgebiet bzw. Vermittlungssachgebiet.

- Übersendung einer Kopie der Stellungnahme des Rentenversicherungsträgers an den ÄD der BA
- Vermerk über die Erledigung der Erstattungsansprüche an das Fachamt Grundsicherung und Soziales.
- Rückübersendung des gesamten Vorgangs an den bezirklichen Standort.

Notwendige Arbeitsschritte Leistung (Standort Wohnort)

- Anhörung der bzw. des Leistungsberechtigten nach § 24 SGB X zu der beabsichtigten Aufhebung des Leistungsbescheides nach § 48 Abs. 1 SGB X, weil nur noch ein Anspruch auf Sozialgeld besteht.
- Vermerk über die Entscheidung des RV-Trägers (in ALLEGRO) und Aufhebung der SGB II-Leistungen.
- Erlass eines Änderungsbescheides wegen der Umstellung auf Sozialgeld eines Mitglieds der BG.
- WV in ALLEGRO nach 20 Monaten ab dem Datum gerechnet, zu dem die befristete volle Erwerbsminderung anerkannt wurde (Veranlassung eines erneuten ärztlichen Gutachtens → in der Folge dann ohne vorgeschaltete Rentenantragstellung).

Notwendige Arbeitsschritte Vermittlung (Standort Wohnort):

- Dokumentation des Ergebnisses des DRV-Gutachtens in VerBIS (unter Beachtung der Arbeitshilfe „Sozialdatenschutz im Zusammenhang mit der Erfassung sensibler Daten und Veröffentlichung von Bewerberdaten in der JOBBÖRSE“ in der jeweils aktuell gültigen Fassung).
- **Integrationsprognose „Zuordnung nicht erforderlich“ bleibt.**
- Lebenslaufeintrag: „Mangelnde Verfügbarkeit“ bleibt bestehen, sofern es im Gutachten einen vorläufigen Zeitpunkt für das Ende der vollen Erwerbsminderung gibt, wird dies zunächst als Enddatum eingetragen.
- Hinweis für laufendes REHA-Verfahren und ggf. Leistungsverbot nach § 22 SGB III beachten.
- In den Kundendaten ist unter „Interne Kundenkennungen“ die Kennzeichnung SozG einzutragen.
- Aufgabe in VerBIS nach 20 Monaten ab dem Datum gerechnet, zu dem die befristete volle Erwerbsminderung durch die DRV anerkannt wurde. (Veranlassung eines erneuten ärztlichen Gutachtens → in der Folge dann ohne vorgeschaltete Rentenantragstellung).

Hinweis: Sind in der BG weitere eLb, verbleiben alle außer dem dauerhaft Erwerbsgeminderten im SGB II. Die dauerhaft Erwerbsgeminderten bleiben

jedoch in der BG, unabhängig davon, ob diese nach dem SGB II leistungsberechtigt sind.

Sind in der BG nur Kinder unter 15 Jahren, gehen alle ins SGB XII, die Kinder ins 3. Kapitel, die bzw. der dauerhaft Erwerbsgeminderte ins 4. Kapitel.

Anlagen



Prüfung EM AV .docx



Prüfung EM Lei
normal.docx



Prüfung EM Lei
Widerspruch.docx



Widerspruchsformula
r GS.docx



140120_Statistik..



130101_zur
Feststellung der Erwe



121221_Arbeitshilfe
AH FdE gem §§ 8,44a